

STATUTEN



Sektion Schmitten

I. Name, Zweck und Mitgliedschaft

Name und Sitz

Art. 1

1 Unter dem Namen „Sozialdemokratische Partei Schmitten“, nachfolgend SP Schmitten genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in 3185 Schmitten.

2 Die SP Schmitten ist eine eigenständige Sektion, welche organisatorisch der Bezirkspartei (SP Sense) unterstellt ist.

3 Dritten gegenüber wird die SP Schmitten rechtsgültig durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet.

Ziel und Zweck

Art. 2

1 Die SP Schmitten tritt auf der Grundlage des Programms der SP Schweiz (SPS) und der Kantonalpartei (SPF) für die Ziele der Sozialdemokratie ein.

2 Sie vertritt die Interessen der Mitglieder in kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten.

3 Die SP Schmitten ist konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3

1 Die SP Schmitten steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde offen, die bereit sind, die Ziele der Partei anzuerkennen und zu unterstützen.

2 Mitglieder der SP Schmitten sind sämtliche in Schmitten wohnhaften Mitglieder der SPS, sowie andere Personen welche in der Partei eine Funktion haben oder diese in einer Kommission oder einem Rat vertreten.

Mitgliederkategorien

Art. 4

Die SP Schmitten umfasst folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Gönner

Aktivmitglieder

Art. 5

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die unter Art. 3 erwähnten Kriterien erfüllt.

Ehrenmitglieder

Art. 6

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder die Sozialdemokratie außerordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Gönner

Art. 7

Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche an den Vereinsaktivitäten nicht aktiv teilnehmen aber die SP Schmitten finanziell unterstützen. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austrittserklärung an den Vorstand. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen;
- b) durch Wegzug aus der Gemeinde;
- c) mit dem Tod;
- d) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Rechte

Art. 9

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) Teilnahme an der Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen dieser Statuten.
- b) Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Anlässen, usw.

Pflichten

Art. 10

1 Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen der SP Schmitten zu wahren, seine Statuten und Reglemente zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Generalversammlungsbeschluss zu entrichten.

2 Mitglieder welche die SP Schmitten in einer Kommission vertreten sind verpflichtet, die Partei regelmässig über die Kommissionsaktivitäten zu informieren. Die Aufgaben der Kommissionsmitglieder werden in einem Reglement festgehalten.

II. Organisation und Leitung

Organe

Art. 11

Die Organe der SP Schmitten sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

Kompetenzen, Einberufung und Leitung

Art. 12

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SP Schmitten und für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

2 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vorher einberufen.

3 Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

4 Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5 Beschlüsse kann die Generalversammlung nur über Geschäfte fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

6 Der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied leiten die Generalversammlung.

Aufgaben

Art. 14

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festlegung der Jahresbeiträge
- e) Wahl:
 - des Präsidenten/der Präsidentin
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
- f) Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Ausgaben, welche den Betrag von sFr. 1000.- pro Jahr überschreiten
- i) Beschlussfassung über Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- k) Ernennung von Kandidatinnen und Kandidaten für eidgenössische, kantonale und kommunale Wahlen oder Erteilung der entsprechenden Kompetenzen an den Vorstand

Anträge von Mitgliedern Art. 15

Anträge von Mitgliedern für die Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 16

1 Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt oder dies der/die Vorsitzende anordnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

2 Bei Wahlen entscheidet das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Diese werden offen durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahlen verlangen.

**Ausserordentliche
Generalversammlung**

Art. 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Sie muss mindestens 20 Tage im Voraus unter Angaben der Traktanden und Anträge einberufen werden.

B) Vereinsversammlung

Kompetenzen, Einberufung und Leitung

Art. 18

1 Neben der Generalversammlung ist jede vom Vorstand ordnungsgemäss eingeladene Vereinsversammlung beschlussfähig.

2 Die Vereinsversammlung, zu der alle Mitglieder eingeladen sind, findet in der Regel alle 2 Monate statt und behandelt die laufenden Geschäfte.

3 Die Vereinsversammlung hat die Kompetenz, Delegierte an kantonale und schweizerische Parteianlässe zu bestimmen. Delegierte müssen Mitglied der SPS sein.

4 Der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied leiten die Vereinsversammlung.

C) Vorstand

**Zusammensetzung,
Konstitution, Amtsdauer**

Art. 19

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und dem Kassier/der Kassiererin. Er konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten/der Präsidentin.

2 Rats- und Kommissionsmitglieder werden in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.

**Einberufung und
Leitung**

Art. 20

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin.

2 Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz.

**Kompetenzen und
Aufgaben**

Art. 21

1 Der Vorstand leitet die Parteigeschäfte und gewährleistet die Zusammenarbeit mit der SP Sense, der SP Fribourg und der SP Schweiz.

2 Der Vorstand oder der Präsident/die Präsidentin vertritt die Partei gegen aussen. Der Präsident/die Präsidentin zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

3 Die interne Organisation und die Aufgaben des Vorstandes werden in einem Reglement festgehalten.

4 In dringenden Fällen kann der Vorstand auch Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der Generalversammlung fallen. Sie sind der nächsten Generalversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

D) Rechnungsrevisoren

Zusammensetzung und Amtsdauer **Art. 22**
Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.

Kompetenzen und Aufgaben **Art. 23**
1 Die Rechnungsrevisoren haben jederzeit die Berechtigung das Rechnungswesen der SP Schmitten auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

2 Die Revisoren prüfen insbesondere die Jahresrechnung und die Bilanz und die ganze Vermögensverwaltung der SP Schmitten und erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

III. Verwaltung

Protokolle **Art. 24**
Über aller Vereinsversammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen

Archiv **Art. 25**
Die SP Schmitten unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtiger Aktenstücke und Dokumente.

IV. Finanzen

Geschäftsjahr **Art. 26**
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Einnahmen **Art. 27**
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
a) den Jahresbeiträgen, die jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden, sie betragen maximal sFr 50.- pro Mitglied;

- b) Gewinne von Veranstaltungen;
- c) Erträge des Vereinsvermögens;
- d) Subventionen und Spenden;
- e) Gönnerbeiträge.

Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen

V. Verschiedenes

Gemeinderatswahlen

Art. 28

1 Für die Gemeinderatswahlen können auch parteilose Personen nominiert werden.

2 Parteilose sind im Falle einer Wahl verpflichtet, der SP Schweiz beizutreten.

VI. Schlussbestimmungen

Teilrevision der Statuten

Art. 29

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Totalrevision

Art. 30

1 Eine Totalrevision der Statuten kann vorgenommen werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder das Begehren stellen.

2 Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Auflösung

Art. 31

1 Die Auflösung der SP Schmiten kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

2 Bei einer allfälligen Auflösung muss das vorhandene Vermögen samt Archiv der Kantonalpartei zu treuen Händen übergeben werden, bis sich wieder ein Verein mit dem gleichen Zweck bildet.

Inkrafttreten der Statuten

Art. 32

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung am 25. Januar 2008 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten der SP Schmiten.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 25. Januar 2008.

Im Namen der Sektion der Sozialdemokratischen Partei Schmitt

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Hans Dieter Hess

Patricia Schnell Käser